



Finanz- und Kirchendirektion  
Dr. Anton Lauber  
Rheinstrasse 33b, Postfach  
4410 Liestal

Liestal, 25. April 2016

**Vernehmlassung: Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze**

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

**Vorbemerkung**

Im Grundsatz unterstützen wir den Versuch die Kostensteigerungen bei den Pflegeheimen zu dämpfen. Wir haben aber unsere Zweifel, ob das Ziel mit dieser Gesetzesrevision erreicht werden kann. Nachdem der Kanton den Druck auf die Gemeinden massiv erhöht hatte, zusätzliche Pflegebetten bereitzustellen und diese in einem regelrechten Bauboom erstellt wurden, sollen die Kosten jetzt über eine Entsolidarisierung begrenzt werden.

Die Neuorganisation der EL-Leistungen kann nur sinnvoll zusammen mit dem Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) behandelt werden, da im Bereich stationäre Alterspflege die Teilrevision EL-Gesetz massive Auswirkungen hat (Heimkreise, Leistungsvereinbarungen mit Heimen etc.). Insbesondere muss verhindert werden, dass mit der Verabschiedung des GeBPA das EL-Gesetz nochmals revidiert werden muss.

**Wir fordern, dass das EL-Gesetz zusammen mit dem Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter behandelt wird.**

**Zu den einzelnen Themengebieten**

**Obergrenze**

Die Akzeptanz der Gesetzesrevision steht und fällt mit der Höhe der Obergrenze. Dazu äussert sich der Regierungsrat bisher nicht.

Die kostendämpfende Wirkung wird erst mittel- bis langfristig eintreten. Das bedeutet, dass die Gemeinden mit neuen Pflegeheimen – die wegen den Abschreibungen höhere Heimkosten aufweisen – massive Mehrkosten zu erwarten haben.

Mit der Einführung der Obergrenze ist es notwendig, dass alle Altersheime nach demselben Muster ihre Heimtaxen berechnen. Zurzeit sind die Heimkosten der Pflegeheime im Kanton sehr unterschiedlich. Einige schreiben die Liegenschaften und Einrichtungen voll ab – haben somit höhere Kosten – andere machen dies nicht. So lange keine verbindlichen Vorschriften in Bezug der Rechnungslegung vorliegen, werden diejenigen Heimbewohner belastet, die in einem Heim mit entsprechend hohen Kosten sind.

**Wir fordern verbindliche Vorschriften für die Rechnungslegung der Alters- und Pflegeheime.**

#### **Zusatzbeiträge nur für Pflegeheime mit Leistungsvereinbarung**

Mit der Gesetzesrevision soll die Wahlfreiheit der Personen, die in ein Pflegeheim eintreten, massiv eingeschränkt werden. In Baselland gibt es aber heute in einigen Regionen einen Überhang an Pflegebetten und in anderen einen Mangel. Wie soll mit der neuen Gesetzesvorlage der sinnvolle Austausch ermöglicht werden? Wer sorgt dafür, dass die Qualität trotz grossem Kostendruck gewahrt wird? Was bedeutet in diesem Zusammenhang „wenn nicht innert zumutbarer Frist ein Pflegeplatz gefunden werden kann“ (§2a quater). Diese Formulierung erfordert eine Präzisierung.

#### **EL-Auszahlungen**

Die Auszahlung der CHF 14.3 Millionen EL-Ausgleich nach dem Anteil der Hochbetagten und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erscheint uns sinnvoll. Wir haben aber grosse Zweifel, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Altersgruppe ohne massiven administrativen Aufwand erhoben werden kann.

Mit freundlichen Grüsse



Adil Koller  
Präsident SP Baselland